

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN
————— HEFT 30 —————

**EUROPÄISCHE GENOSSENSCHAFT (SCE)
UND EUROPÄISCHE
GENOSSENSCHAFTSTRADITION**

HANS-H. MÜNKNER
UNIVERSITÄT MARBURG

Eigenverlag des FOG

**EUROPÄISCHE GENOSSENSCHAFT (SCE)
UND EUROPÄISCHE
GENOSSENSCHAFTSTRADITION**

HANS-H. MÜNKNER

UNIVERSITÄT MARBURG

Eigenverlag des FOG

Wien 2006

Die hier vorliegende Publikation gibt in überarbeiteter Form die vom Fachbereich für Genossenschaftswesen des Institutes für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien und vom Forschungsverein für Genossenschaftswesen am 21. November 2005 abgehaltene Vortragsveranstaltung „Europäische Genossenschaft (SCE) und europäische Genossenschaftstradition“ wieder. Im Wesentlichen wurde die Vortragsform beibehalten; Literaturhinweise wurden demgemäß auf das Notwendigste beschränkt.

**Europäische Genossenschaft (SCE)
und europäische Genossenschaftstradition**

Prof. Hans-H. Münkner, Universität Marburg

1. Einführung

In Wien muss ich als Spezialist für Europäisches Genossenschaftsrecht gelten. Vor 19 Jahren, am 12. 12. 1986, hatte mich das damalige Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen der Universität Wien eingeladen, einen Vortrag über „Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht“ zu halten. Ich konnte damals über die Ergebnisse einer Studie über „Selbstverständnis und Rechtsverfassung von Genossenschaftsorganisationen in EG-Partnerstaaten“ berichten, die ich für einen Vortrag im Rahmen der XI. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung in Münster 1985 erstellt hatte. Das Generalthema dieser internationalen Tagung lautete: „Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen – eine europäische Herausforderung“.

Bei meinem damaligen Vortrag in Wien war die zentrale Frage, ob Gefahr besteht, durch eine Harmonisierung des Genossenschaftsrechts in der EG die Konturen der Genossenschaft als eigenständige Wirtschaftsform mit unverwechselbarer Identität im Unterschied zu erwerbswirtschaftlichen, gemeinwirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Organisationen zu verwischen (Münkner 1987, Vorwort).

1992 habe ich dann in Wien zu dem Thema „Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?“ referiert und eine Zwischenbilanz gezogen (Münkner 1992).

2. Stand der Entwicklung 1986

Ein kurzer Blick auf die Situation im Jahre 1986 zeigt folgendes Bild:

Im November 1986 hatte in Brüssel eine europäische Konferenz der Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Vereine, des klassischen Ensembles der Economie Sociale, stattgefunden, in der untersucht wurde, welche Beiträge diese unter dem Oberbegriff „Non-profit-Organisationen“ (NPO) zusammengefasst

Organisationen zur europäischen Einigung leisten könnten. Dabei wurden NPO als solche Organisationen definiert, bei denen erwerbswirtschaftliches Streben nach Unternehmensgewinn ausgeschlossen ist (WSA). Damals war gerade eine Studie im Auftrag des WSA erschienen, deren deutscher Titel zwar „Die Genossenschaften Europas und ihre Verbände“ lautete, die aber dem Schema der *Economie Sociale* folgte und in der auch Organisationen wie das Rote Kreuz und Wohlfahrtsverbände abgehandelt wurden. Der französische Titel dieser Studie war klarer und ehrlicher: *Les organisations coopératives, mutualistes et associatives dans la Communauté européenne*“, Brüssel 1986.

Damals lautete die Kritik aus Deutschland, dass auf diese Weise die Grenzen zwischen Selbsthilfe, Fremdhilfe und Staatshilfe verwischt würden und die Genossenschaften Gefahr liefen, die Basis ihrer Vitalität, nämlich die Selbsthilfe der Mitglieder als innere Antriebskraft aus den Augen zu verlieren, zugunsten einer nichterwerbswirtschaftlichen Ausrichtung im Rahmen des sozio-ökonomischen Reformprogramms der *économie sociale* (Münkner 1987, S. 2-3 und Münkner 1995, Vorwort von Volker Beuthien, S. 3 ff., 9 ff.).

Damals kam ich zu folgenden Schlussfolgerungen:

In der Praxis zeigte sich eine Tendenz der Entwicklung von Genossenschaften in Richtung auf die Kapitalgesellschaft, mit Rationalisierung, Ökonomisierung (Draheim), Größenwachstum, Professionalisierung der Genossenschaftsleitungen, Reduzierung der Mitgliedschaftsbeziehungen, Ausweitung des Nichtmitgliedergeschäfts und konzernartigen Kapitalverflechtungen. Alles dieses bedeutete eine Nivellierung der Unterschiede von Genossenschaften gegenüber kommerziellen Unternehmen und Kapitalgesellschaften.

Die große Bandbreite der Erscheinungsformen

- von örtlichen „Urgenossenschaften“ bis zu international arbeitenden genossenschaftlichen Großunternehmen und
- von Genossenschaften, die sich als reine Wirtschaftsstrukturen zur Förderung ihrer Mitglieder sehen bis hin zu gemeinwirtschaftlich ausgerichteten Genossenschaftsunternehmen als Teil einer sozio-ökonomischen Reformbewegung

zeigte die Schwierigkeiten, sich auf einen einheitlichen Genossenschaftsbegriff und eine gemeinsame genossenschaftliche Identität zu

einigen. Genossenschaftstraditionen und Genossenschaftspraxis waren und sind innerhalb des einzelnen Landes und von Land zu Land sehr unterschiedlich.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist die Bandbreite der Erscheinungsformen nicht geringer. Sie reicht vom Wirtschaftsverein über die modifizierte Aktiengesellschaft bis hin zu besonderen Formen von Selbsthilfe- und Wohlfahrtsorganisationen (z. B. Industrial and Provident Societies in Großbritannien). Dem nationalen System des Gesellschaftsrechts und der Gesetzgebungstechnik entsprechend reicht sie von eigenen Organisationsgesetzen für alle Genossenschaften über branchenspezifische Spezialgesetze und Verordnungen bis hin zum Verzicht auf eigene Rechtsrahmen für Genossenschaften und den Verweis auf das allgemeine Gesellschaftsrecht, auf Vereinigungsfreiheit und Satzungsautonomie.

Schon diese wenigen Hinweise reichen aus, um zu begründen, warum sich genossenschaftliche Identität nicht an der Rechtsform festmachen lässt.

Damals wie heute kann Ausgangspunkt der Überlegungen nur die Genossenschaft als Wirtschaftsform sein.

1986 habe ich hier als Ergebnis meiner Untersuchung vorgetragen, dass eine Harmonisierung des Genossenschaftsrechts in Europa im Sinne einer Angleichung des nationalen Rechts der Mitgliedsstaaten weder wünschenswert noch möglich sei, aber dass sich sehr wohl eine Vereinheitlichung des allgemeinen Gesellschaftsrechts durch Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ergeben könnte (*Münchner* 1987, S. 16f.).

So könnten z. B. Mindestanforderungen hinsichtlich der charakteristischen Merkmale einer Genossenschaft formuliert werden. Es könnte auch geregelt werden, was bei Änderungen des nationalen Genossenschaftsrechts zu beachten ist, um die genossenschaftliche Grundstruktur nicht zu gefährden.

Schon damals zeichnete sich ab, dass es für die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rechtsrahmens für die Organisationen der *Economie Sociale* keine Mehrheit geben würde.

Vielmehr bestand Konsens, dass die Vielfalt der Formen von Selbsthilfeorganisationen und sonstigen Vereinigungen einen Reichtum darstellt, der erhalten werden muss. Große Reformen der nationalen Genossenschaftsgesetze waren nicht in Sicht, wohl aber bestand die konkrete Gefahr, dass durch punktuelle Reformen (kleine Schritte in die falsche Richtung) wichtige Merkmale der Genossenschaften nivelliert werden könnten.

Statt auf EU-Politiker zu warten, begannen die europäischen Genossenschaftsverbände damit, eigene Konzepte zu entwickeln, um die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der angeschlossenen Genossenschaften zu erhöhen.

1992 lautete das Thema meines Vortrags „Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?“ Zu dieser Zeit war der Streit zwischen Vertretern und Gegnern der *Economie Sociale* darüber, ob europäisches Genossenschaftsrecht zugleich ein Recht der Organisationen der *Economie Sociale* sein sollte, und damit ein Streit über den Inhalt der genossenschaftlichen Identität in vollem Gange.

Optimisten sahen das Projekt der europäischen Genossenschaft kurz vor dem Abschluss.

Über die vielen Etappen des Verhandlungsprozesses habe ich 1992 ausführlich berichtet und kann mich deshalb auf einige Stichworte beschränken. Dadurch, dass wichtige Akteure der damaligen Verhandlungen sich inzwischen schriftlich zu den Hintergründen und Problemen geäußert haben (z. B. *Wülker* und *Schaffland*) wird das etwas verworrene Bild klarer.

Auch in der Frage der Harmonisierung des europäischen Genossenschaftsrechts waren 1992 die Anhänger der Vereinheitlichung, die Befürworter der Angleichung und die Gegner des gesamten Prozesses wenig kompromissbereit.

Der Inhalt des Kommissionsentwurfes von 1991, der im Wesentlichen den Vorstellungen des Koordinierungsausschusses der europäischen Genossenschaftsverbände entsprach und den ich in meinem Vortrag 1992 detailliert erläutert habe, ist weitgehend gleich geblieben. Es gibt im Statut der SCE von 2003 aber auch Verbesserungen, z. B. Zulässigkeit von Direktgründungen und Gründungen durch Verschmelzung, und Veränderungen, z.B. neue Finanzierungsinstrumente.

Aus der Sicht der deutschen Bundesregierung wurde damals die Verabschiedung des europäischen Genossenschaftsgesetzes nicht als vordringliches Vorhaben zur Verwirklichung des gemeinsamen Marktes gesehen (Stellungnahme vom 5. Mai 1992). Es wurde auf die Folge hingewiesen, dass die gewählte Form eines Rahmengesetzes mit Auffüllung von Lücken durch nationales Genossenschaftsrecht zu einer Vielzahl von Variationen führen würde.

3. Was hat sich seit 1986 und 1992 verändert?

Inzwischen ist die Zahl der Mitgliedsstaaten der EU von 6 auf 15 und weiter auf 25 gestiegen, wodurch die Vielfalt der Traditionen, Konzepte und Formen noch erheblich gewachsen ist. Zugleich ist aber auch in einigen Bereichen mehr Klarheit geschaffen worden. Einige Vorhersagen sind eingetreten, einige Gefahren bestehen weiter. So sieht z.B. die EU-Kommission die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Genossenschaften der Sozialwirtschaft oder Solidarwirtschaft als wichtiges Ziel (Kommission der EG 2004, S. 19).

Als zentrale Ereignisse, die zu Änderungen geführt haben, sind in zeitlicher Reihenfolge zu nennen:

Eine allgemeine Anerkennung internationaler Standards für Genossenschaften auf der Grundlage der Erklärung des IGB zur genossenschaftlichen Identität von 1995. Auf die darin enthaltene Definition der Genossenschaft, die Werte und die Prinzipien wird in internationalen Vereinbarungen Bezug genommen.

- In den Richtlinien der Vereinten Nationen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Genossenschaftsentwicklung von 2001.
- In der Empfehlung der Internationalen Arbeitskonferenz von 2002 zur Förderung der Genossenschaften.
- In der Mitteilung der EU-Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den WSA und den Rat der Regionen über die Förderung von Genossenschaften in Europa von 2004.

Die nationalen Genossenschaftsorganisationen, soweit sie dem IGB angehören, und die nationalen Genossenschaftsgesetze respektieren im Allgemeinen die Grundsätze des IGB (Kommission der EG 2004, S. 14), berücksichtigen aber zugleich, dass sich Genossenschaften im

Wettbewerb in der modernen Marktwirtschaft befinden und z.B. Zugang zu Investitionskapital benötigen.

Auf Druck der EU-Kommission haben sich 1986 die Genossenschaftsverbände in der EU über Branchen und ideologische Grenzen hinweg in der Interessenvertretung CCACE zusammengeschlossen. Diese Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner war nur unter Verzicht des Ausschusses auf ein politisches Mandat für alle Mitgliedsorganisationen möglich (Wülker 2001, S. 143 f.).

Auf EU-Ebene ist die Toleranz gegenüber den Andersdenkenden gewachsen. In der EU-Kommission ist der direkte Bezug zur *Economie Sociale* in einer besonderen Abteilung der DG XXIII entfallen, nachdem im Zuge einer Reduzierung der Zahl der Generaldirektionen die Zuständigkeit für Genossenschaften und Vereinigungen auf Gegenseitigkeit der DG X (Unternehmen) übertragen wurde.

Statt mit Maximalforderungen zu polarisieren, setzen sich die Genossenschaftsverbände gemeinsam für erreichbare Ziele ein. Statt einen Rechtsrahmen für alle Organisationen der *Economie Sociale* anzustreben (mit Verordnungsentwürfen für die europäische Genossenschaft, die europäische Gegenseitigkeitsvereinigung und den europäischen Verein), konzentrierten sich die gemeinsamen Anstrengungen auf den Erlass der VO der SCE. Inzwischen (2005) wurden die Entwürfe für europäische Gegenseitigkeitsvereinigungen und Vereine zurückgezogen.

Nach endlosen Diskussionen über Entwürfe eines europäischen Genossenschaftsgesetzes liegen nun die Texte der VO über das Statut der SCE vom 22. Juli 2003 (Nr. 1435/2003) und der Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABL.L 207 vom 18.8.2003 vor und werden zur Zeit in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung in deutsches Recht zeigt, dass es zu einer punktuellen, indirekten (schleichenden) Harmonisierung kommt. In Deutschland werden im Rahmen einer kleinen Genossenschaftsrechtsreform Investorenmitglieder (nicht nutzende Mitglieder) und übertragbare Anteile zugelassen.

Nach jahrelanger Parallel-Arbeit haben sich die Vereinigung der Europäischen Genossenschaftsverbände (CCACE) und das Europa-Büro des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB-Europa) im Jahre 2005 in einer gemeinsamen Plattform zusammengeschlossen

(Co-operatives Europe). Nach einer Probezeit von 18 Monaten soll dieses Vorhaben evaluiert werden, bevor über dessen Fortsetzung entschieden wird.

Wo 38 Jahre lang diskutiert werden kann, bevor es zu einer gesetzlichen Regelung der SCE kommt, besteht offenbar kein dringender Bedarf für eine derartige Regelung. Statt auf den europäischen Gesetzgeber zu warten, haben die Genossenschaften eigene Wege zu grenzüberschreitender Kooperation im europäischen Binnenmarkt gefunden. Das geschieht entweder durch Nutzung des allgemeinen Gesellschaftsrechts und entsprechende Satzungsgestaltung (z.B. in Dänemark) oder durch Nutzung der Möglichkeit, ausländische Mitglieder aufzunehmen (Beispiele: Intersport, Interfunk, Nord-West Ariston in Deutschland, weitere Beispiele aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften vgl. *Münkner* 2003, S. 8).

Von den ca. 300.000 Genossenschaften in der EU arbeiten 10-12 % bereits überregional, z.B. Coop Norden, ARLA Schweden, MD-Foods Dänemark. In Frankreich warten zahlreiche Genossenschaften auf das Inkrafttreten des Rechts der SCE (*Pezzini* 2004, S. 92).

Standpunkt der EU-Kommission zur Förderung von Genossenschaften

In der Einführung zum Statut der SCE heißt es:

„Die Kommission ist bemüht, einen angemessenen Rechtsrahmen zur Erleichterung der Entwicklung von grenzüberschreitenden Aktivitäten bereitzustellen, für freie unternehmerische Tätigkeit und Formenvielfalt“ (*Pezzini* 2004, S. 88). Sie sieht die SCE als Teil der europäischen Solidarwirtschaft (Kommission der EG 2004, S. 19).

Standpunkt der europäischen Genossenschaftsverbände zur SCE

Verschiedene Entwürfe des Statuts der SCE wurden ausführlich und kontrovers im Kreis der europäischen Genossenschaftsverbände und mit den europäischen Institutionen diskutiert. Schließlich wurde CCACE von der EU-Kommission ersucht, über das weitere Verfahren zu entscheiden: Es ging um die Frage, entweder mit den bisherigen Entwürfen weiterzuarbeiten oder neu zu beginnen. Man entschied sich für eine sorgfältige Analyse der vorliegenden Entwür-

fe Artikel für Artikel (*Schaffland* 2003, S. 17), ein Prozess, der sich über drei Präsidentschaften hinzog. Am 22. Juli 2003 einigte man sich auf einen Text, dessen Annahme sich aber durch rechtliche und politische Probleme weiter verzögerte.

Statt alle drei vorgelegten Entwürfe für Genossenschaften, Vereinigungen auf Gegenseitigkeit und Vereine weiter zu verfolgen, ging es nur noch um die VO für die SCE. Zur Zeit wird die Rechtsgrundlage für die VO über die SCE im EU-Vertrag auf Klage des Europäischen Parlaments vom Europäischen Gerichtshof geprüft.

Vorschriften der VO über die SCE, die zu punktuelle Reformen des nationalen Genossenschaftsrechts in Anlehnung an die VO über die SCE führen könnten, betreffen (teils profilschwächend):

- Nicht-nutzende Mitglieder und Investorenmitglieder (Art. 14 Abs.1; Art. 59 Abs. 3),
- Übertragbarkeit der Anteile (Art. 4 Abs. 11),
- Zulässigkeit unterschiedlicher Gattungen von Anteilen (Art. 4 Abs.1),
- Mehrstimmrechte und Sonderrechte für bestimmte Kategorien von Mitgliedern (Art. 59 Abs. 2).

Schaffland weist darauf hin, dass es bereits jetzt in Deutschland „passive“ Mitglieder in großer Zahl gäbe und dass deshalb „nicht nutzende Mitglieder“ keine Neuigkeit seien (*Schaffland* 2003, S. 21). Er übersieht dabei den erheblichen Unterschied zwischen „passiven Mitgliedern“, die das Interesse an der Mitgliedschaft verloren haben und den Schritt zum Austritt scheuen, Fördermitgliedern, die sich für die Ziele der Genossenschaft aus sehr unterschiedlichen Gründen einsetzen, und Investorenmitgliedern, die Rendite und Einfluss suchen.

4. Europäische Genossenschaftstraditionen

In Anbetracht der Vielfalt der in Europa bestehenden Genossenschaftstradition empfiehlt es sich von Traditionen im Plural zu sprechen, auch wenn im Folgenden der Versuch gemacht wird, Elemente einer gemeinsamen Genossenschaftstradition zu identifizieren.

Die Genossenschaftsmodelle, die sich weltweit verbreitet haben, lassen sich auf Leitbilder und Gründerfiguren zurückführen, wie:

- *Robert Owen* in England und die seinen Gedanken folgenden Pioniere von Rochdale, welche die Grundlagen für die Genossenschaftsprinzipien des Internationalen Genossenschaftsbundes gelegt haben;
- *Charles Fourier*, *Louis Blanc* und *Philippe Buchez*, die in Frankreich Modelle der Arbeiterproduktivgenossenschaft (SCOP) entwickelt haben und
- *Friedrich Wilhelm Raiffeisen* und *Hermann Schulze Delitzsch*, die den von Deutschland aus weltweit verbreiteten Typ der landwirtschaftlichen Vielzweckgenossenschaft (Raiffeisenkassen) und der städtischen Spar- und Kreditgenossenschaften (Volksbanken) entwickelten,

um nur die wichtigsten Leitfiguren zu nennen.

Je nach mehr wirtschaftlicher oder mehr sozialer Ausrichtung, nach Bedürfnissen der Mitglieder und Branchen der Geschäftstätigkeit haben sich unterschiedliche Ansätze und Methoden der genossenschaftlichen Zusammenarbeit entwickelt, die je nach Rechtssystem, dem Spektrum gesellschaftsrechtlicher Formen und der nationalen Gesetzgebungstechnik in unterschiedlicher Weise in Rechtsnormen gegossen worden sind.

In ihrer ca. 150-jährigen Geschichte haben sich diese Genossenschaften an sich ändernde Verhältnisse angepasst und lassen sich heute sehr grob wie folgt typisieren:

Reine Wirtschaftsstrukturen mit kommerzieller Ausrichtung, bei denen Wachstum, professionelles Management und Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund stehen mit der Tendenz zur Angleichung an Kapitalgesellschaften (Companization). Zwecks Umsatzsteigerung gelten Nichtmitgliedergeschäfte als unverzichtbar, Mitgliederbeziehungen werden zu einfachen Kundenbeziehungen (*Dülfer*: Marktbeziehungscooperativ).

Integrierte Systeme, bei denen die Mitgliederwirtschaften solche Funktionen an den Gemeinschaftsbetrieb ausgliedern, die in der Mitgliederwirtschaft weniger gut und nur zu höheren Kosten erfüllt werden könnten. Hier hängt die wirtschaftliche Existenz des Mit-

glieds von seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft ab und entsprechend eng sind die Beziehungen zwischen Mitglied und Genossenschaft, die zu funktionalen oder strategischen Netzwerken werden können (*Dülfer*: Integrierte Genossenschaft).

Soziale Genossenschaften, die soziale Zwecke mit wirtschaftlichen Mitteln zu erreichen suchen und deren Mitglieder sich aus verschiedenen Gruppen zusammensetzen, nämlich Fördermitgliedern, Arbeitnehmern im Genossenschaftsbetrieb, aktiv mitwirkenden Empfängern von Förderungsleistungen, privaten und öffentlichen Einrichtungen (Multi-stakeholder-Genossenschaften oder Organisationen), die einen sozialen Auftrag und soziale Verantwortung verbinden.

Die Identität der Genossenschaft in Europa ergibt sich aus der Summe der Gemeinsamkeiten, die sich über die nationalen Grenzen hinweg bei Genossenschaften als Merkmale ihrer unverwechselbaren Eigenart feststellen lassen. Hier sind 6 Merkmale zu nennen, die mehr oder weniger ausgeprägt sein können, aber nicht gänzlich fehlen dürfen:

- Personenbezogener Zusammenschluss, der auf aktiver Beteiligung der Mitglieder als Träger und Nutzer einer gemeinsam getragenen Wirtschaftseinheit aufbaut (Identität von Trägern und Nutzern - Identitätsprinzip).
- Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.
- Fluktuierende, variable Mitgliederzahl durch freien Eintritt und Austritt.
- Demokratische Binnenstruktur (Entscheidungsfindung und Kontrolle).
- Bewusste Entmachtung des Kapitals, d. h. Gewährung von Stimmrechten und Verteilung von Überschüssen nach anderen Kriterien als der Kapitalbeteiligung.
- Förderungswirtschaftliche Ausrichtung des gemeinsam getragenen Betriebs.

Diese 6 Merkmale werden in den meisten Genossenschaftsgesetzen als Teile der Legaldefinition der eingetragenen Genossenschaft oder als Kriterien für die Anerkennung als „echte“ Genossenschaft aufgenommen.

Diese Elemente sind - mit unterschiedlicher Gewichtung - in der historisch gewachsenen Grundstruktur bei allen Genossenschaften vorhanden und bilden den Ausgangspunkt für die rechtliche Regelung. Bei Nichtbeachtung, Umgehung oder Sinnentleerung der genannten Merkmale wird die Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen erschwert. Es droht Identitätsverlust.

Das lässt sich am Beispiel der Ausrichtung auf Mitgliederförderung zeigen:

- Ausschließliche Förderung der Mitglieder (Exklusivleistungen) bedeutet starkes Profil.
- Vorwiegende Förderung des Mitglieder (Zulassung von Free-rider-Effekten) bedeutet abgeschwächtes Profil.
- Gleichbehandlung von Mitgliedern und Kunden und unbegrenztes Nichtmitgliedergeschäft bedeuten Profilverlust.

Ein gutes Beispiel für Nivellierung des Profils der Genossenschaft als eigenständige Rechtsform bietet die deutsche Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973.

Gefahr des Profilverlusts besteht besonders in 5 Bereichen:

- Sinnentleerung des Identitätsprinzips (Leitung durch externe Fachleute, Nichtmitliedergeschäfte und externes Kapital).
- Gefährdung der demokratischen Binnenstruktur (Vertreterversammlungen mit Listenwahl, Mehrstimmrechte und Sonderrechte für besondere Kategorien von Mitgliedern).
- Destabilisierung der Mitgliederbasis (durch Formalmitgliedschaften, Bagatellbeteiligungen, mangelndes Förderungsplus, nachlässige Mitgliederverwaltung).
- Konzessionen an die Macht des Kapitals (Zulassung von Investorenmitgliedern und Mitgliedern mit Sonderrechten, Vorzugsanteile, übertragbare Anteile, Kapitalbeteiligung Dritter, Kapitalverzinsung).
- Staatseinfluss durch Einbindung von Genossenschaften in Förderungs- und Entwicklungsprogramme.

5. Der lange Weg zum Statut der SCE

Die Idee der Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens für eine Europäische Aktiengesellschaft stammt aus dem Jahre 1966, als die Kommission ein entsprechendes Memorandum an den Ministerrat richtete. Die Genossenschaften begannen die Bedeutung der grenzüberschreitenden Kooperation für die Regionalentwicklung und für ihre Arbeit im gemeinsamen Markt zu begreifen und sich für einen angemessenen Rechtsrahmen zu interessieren.

An den ersten Arbeiten der Gemeinschaft der Europäischen Konsumgenossenschaften (dem Vorläufer von EURO-COOP) zur Formulierung einer Verordnung für europäische Genossenschaften in den Jahren 1967/68 nahm der Verfasser als Dolmetscher teil. Der Plan sah vor, an die Verordnung über die europäische Aktiengesellschaft (Projekt Sanders) ein Kapitel über die europäische Genossenschaft anzuhängen und in diesem Anhang die genossenschaftlichen Besonderheiten zu regeln, im Übrigen aber auf das Aktienrecht zu verweisen. Als das Projekt Sanders verschoben wurde, kamen auch die Arbeiten an dem Genossenschaftsprojekt zum Erliegen.

1970 erarbeitete der europäische Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften (COGECA) einen Vorschlag für ein Statut der SCE für alle Arten von Genossenschaften (*Pezzini* 2004, S. 84).

Seit 1988 beschäftigte sich im CCACE eine Arbeitsgruppe mit einem Entwurf für eine Rechtsgrundlage für SCE unter Leitung des französischen Genossenschaftsrechtlers Bernard Piot. Bei der ersten Europäischen Konferenz über *Economie Sociale* suchten Vertreter der französischen, belgischen und italienischen Genossenschaften Verbündete in den Institutionen der EG (im Europäischen Parlament und im WSA). 1989/1990 kam es zur Schaffung einer Abteilung für *économie sociale* in der Generaldirektion XXIII unter Leitung von *Paul Ramadier*, der dieser Abteilung von 1989 bis 1996 vorstand. Im Europäischen Parlament bildete sich eine Inter-group für *Economie Sociale* unter dem Vorsitz von *Claude Marie Vayssard* von der sozialistischen Partei.

Die deutschen Genossenschaftsverbände waren zunächst vehement gegen alle Versuche, ein Statut für eine SCE zu schaffen. Einmal irritierte sie die Nähe der Vertreter der französischen und belgischen Verbände zur *Economie Sociale* und zum anderen fürchteten

sie, dass ein Statut über die SCE als trojanisches Pferd für die Harmonisierung des nationalen Genossenschaftsrechts genutzt werden könnte (Wülker 2001, S. 143 f.; Schaffland 2003, S. 17).

Als die Arbeiten an dem Entwurf zum Statut der SCE auch ohne deutsche Beteiligung weitergingen, entschlossen sich die deutschen Verbände (DGRV, Freier Ausschuss) zur Mitarbeit, um möglichst viel von den deutschen Vorstellungen in den Entwurf von CCACE einzubringen. Vom Bremser wurden sie zur Lokomotive des Prozesses. Ein von deutscher Seite erstellter und in französische Sprache übersetzter Entwurf wurde als Arbeitsunterlage neben dem offiziellen Kommissionsentwurf eingebracht und so formuliert, „daß sich die unterschiedlichen Genossenschaftsverständnisse der EU-Mitgliedsstaaten wiederfinden konnten“ (Schaffland 2003, S. 17).

Anders als in der relativ homogenen nationalen Gesetzgebung über Aktiengesellschaften in Europa, gab es bei den Genossenschaften historisch gewachsene große Unterschiede. Die Grundlage der Überlegungen zur SCE war deshalb:

- Eine Rechtsform zu schaffen, die den rechtlichen Vorstellungen aller Mitgliedsstaaten Rechnung trägt und
- die notwendigen Finanzierungsinstrumente bereitzuhalten, weil grenzüberschreitende Kooperation im Zweifel kapitalintensiv arbeitet.

Entsprechend waren die beiden kontrovers diskutierten Kernpunkte:

- Rahmengesetz oder vollständige Kodifizierung.
- Einführung neuer Finanzierungsinstrumente ohne die Identität der Genossenschaft auszuhöhlen.

Angesichts der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in den EU-Mitgliedsstaaten kommt nur ein Rahmengesetz in Betracht, das im Zweifel auf nationales Recht verweist und über Satzungsautonomie Wahlmöglichkeiten eröffnet (z. B. Arbeit im Rahmen der *Economie Sociale* oder nicht).

Das Ergebnis ist dann nicht eine SCE, sondern so viele Spielarten wie EU-Mitgliedsstaaten.

Auf diese Weise wird vermieden, dass eine SCE ein Fremdkörper im Recht des Sitzstaates wird. Eine in Deutschland gegründete SCE könnte sich eine Verfassung geben, die dem nationalen Genossenschaftsrecht weitestgehend ähnlich ist (*Schaffland* 2003, S. 18).

1992 wurden drei Entwürfe der Kommission präsentiert: Über SCE, europäische Gegenseitigkeitsvereinigungen und europäische Vereine (OJ C 99 vom 21.4.1992). Diese Entwürfe wurden erst nach Diskussionen im Europäischen Parlament und WSA geändert (OJ C. 236 vom 31.8.1993). Mit einer Unterbrechung der Arbeiten zwischen 1995 und 2000 zog sich die Diskussion über 10 Jahre hin und wurde nach dem Gipfeltreffen in Nizza im Dezember 2000 wieder aufgenommen. Ein Durchbruch in Fragen der Arbeitnehmermitbestimmung bei der EAG verbesserte die Chancen für einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das Statut der SCE.

Im Rahmen einer Umorganisation der Kommission wurde die GD XXIII mit der Abteilung für Economie Sociale aufgelöst. Die Zuständigkeit für Genossenschaften ging an die GD X (Handwerk, Kleinunternehmen, Genossenschaften und Gegenseitigkeitsvereinigungen) unter Leitung von Franco Ianello, der schon in der GD XXIII für Genossenschaften und Economie Sociale zuständig war.

Nach Annahme des Statuts für die SCE im Jahre 2003 und dem Beginn der Umsetzung in nationales Recht wurden die Entwürfe für ein Statut der europäischen Gegenseitigkeitsvereinigung und des europäischen Vereins 2005 zurückgezogen.

6. Zum Inhalt der Verordnung über SCE

Die VO über die SCE ersetzt nicht nationales Recht, sondern ergänzt es (*Pezzini* 2004, S. 93). Die VO über die SCE bietet einen Rahmen, der durch nationales Recht des jeweiligen Sitzstaates aufgefüllt werden muss. Dieser Rechtsrahmen ist nicht nur für bestehende Genossenschaften interessant, die grenzübergreifende Aktivitäten planen, sondern auch für Unternehmen in anderer Rechtsform, die ein transnationales Kooperationsmodell suchen (*Pezzini* 2004, S. 91).

Von der Gesetzgebungstechnik her wurde so vorgegangen, dass Bereiche in denen keine einheitliche Auffassung erzielbar war, aus-

geklammert wurden und durch das Recht des Sitzstaates zu ergänzen sind. Zugleich wurde so die Möglichkeit geschaffen, dass sich die SCE an das nationale Recht des Sitzstaates, in dem sie arbeiten muss, anpasst. Vorteil einer derartigen Regelung ist, dass die Vielfalt der Erscheinungsformen und Lösungsansätze erhalten bleibt. Nachteil ist, dass keine einheitliche Regelung entsteht, sondern dass es so viele Arten von SCE gibt wie Mitgliedsstaaten der EU. Ein weiterer Nachteil ist die Gefahr des „Institutionen-Shopping“, d. h. die Wahl des Sitzstaates für eine neue SCE nach den jeweils günstigsten nationalen Regelungen, z. B. in Bezug auf Finanzierung, Prüfung und Besteuerung. Dadurch entsteht indirekt ein Zwang zur Harmonisierung der nationalen Genossenschaftsrechte, um neue SCE bei der Wahl ihres Sitzstaates nicht durch unangepasste oder einschränkende Regeln abzuschrecken (Pezzini 2004, S. 94).

Gründung

Im Laufe der fast 40-jährigen Diskussionen wurden verschiedene Varianten der SCE erörtert, wobei anfänglich die Gründung von kleinen SCE durch natürliche Personen nicht berücksichtigt werden sollte. Nach den jetzt getroffenen Regelungen sind für die Gründung einer SCE mindestens 5 natürliche Personen oder 2 juristische Personen erforderlich oder eine Kombination von beiden, wobei die Mitglieder aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten kommen müssen.

Drei Formen der Gründung sind vorgesehen (Art. 2):

- **Neugründung** nach den Regeln des Sitzstandes.
- **Verschmelzung** von zwei oder mehr bestehenden Genossenschaften aus verschiedenen EU-Ländern, der nach Schaffland aus deutscher Sicht wahrscheinlich häufigste Anwendungsfall (Schaffland 2003, S. 21).
- **Umwandlung** von mindestens seit zwei Jahren bestehenden Genossenschaften mit Zweigstellen in einem anderen EU-Land.

Erforderlich ist (nach dem Vorbild der romanischen Länder) ein Mindestkapital von 30.000 EUR (Art. 3 Abs. 2).

Die Eintragung erfolgt am Sitz der Verwaltung, wobei die Änderung des Sitzes möglich ist (Art. 7).

Mitglieder

Die Mindestzahlen von 5 natürlichen oder zwei juristischen Personen aus zwei verschiedenen EU-Ländern wurden bereits genannt. Abweichend von dem klassischen Modell der Gleichheit aller Mitglieder - insbesondere von dem ausdrücklich erwähnten Grundsatz: ein Mitglied, eine Stimme (Art. 59 Abs. 1), nach dem alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben - erlaubt die VO über die SCE, im Rahmen der Satzungsautonomie unterschiedliche Mitgliederkategorien und Sonderrechte für bestimmte Arten von Mitgliedern zu schaffen, und folgt auch hier Vorbildern aus den romanischen Ländern und dem Aktienrecht. Wichtigste Abweichung von der europäischen Genossenschaftstradition ist die Zulässigkeit von „nicht nutzenden Mitgliedern“ als Fördermitglieder oder Investorenmitglieder in Abweichung vom Identitätsprinzip.

Investorenmitglieder sind nur in den Sitzländern zulässig, in denen das nationale Genossenschaftsrecht sie erlaubt. Hier zeigt sich am deutschen Beispiel die „schleichende“ Harmonisierung. Der Referentenentwurf zur Reform des deutschen Genossenschaftsrechts in Zusammenhang mit der Einführung der SCE in das deutsche Recht sieht die Zulassung von „rein investierenden Mitgliedern“ vor (Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 19. Oktober 2005). Die Macht der Investoren wird durch entsprechende Vorschriften beschränkt. Stimmrechte von Investorenmitgliedern dürfen 25 % aller Stimmen nicht überschreiten (Art. 51 Abs. 3). Das verhindert aber nicht, dass Interessenkonflikte zwischen Nutzern und Investoren, die durch das Identitätsprinzip vermieden werden sollen, in die Genossenschaften hereingetragen werden.

Nichtmitgliedergeschäfte

Anders als in nationalen Genossenschaftsgesetzen (z. B. in den Niederlanden und Frankreich) sind Nichtmitgliedergeschäfte zwar grundsätzlich als profilschwächend ausgeschlossen, aber können durch entsprechende Satzungsbestimmungen praktisch unbeschränkt zugelassen werden. Dazu heißt es in der im Artikel 1 VO über die SCE enthaltenen Definition des „Wesens“ der SCE in Absatz 4:

„Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, können Dritte, die nicht Mitglied sind, die Tätigkeiten der SCE nicht in Anspruch nehmen und an Tätigkeiten der SCE nicht beteiligt werden“.

Organisationsstruktur

Hier lässt das Statut der SCE die Wahl zwischen dem in Deutschland vorgeschriebenen dualistischen System (Vorstand und Aufsichtsrat, Art. 37-41) und dem in den meisten EU-Mitgliedsstaaten gebräuchlichen monistischen System (Verwaltungsrat, Art. 42-44). Für beide Varianten enthält die VO über die SCE gemeinsame Vorschriften (Art. 45-51). Das unterstreicht, dass beide Systeme nicht so verschieden sind, wie es auf den ersten Blick erscheint. Sie lassen sich durch entsprechende Ausgestaltung in der Satzung aneinander annähern (im monistischen System: geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, executive board, bureau du conseil d'administration und Gesamtgremium; im dualistischen System: gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten).

Die Wahl von professionellen Fachleuten in die Führungsgremien, in Abweichung von dem herkömmlichen Grundsatz der Selbstverwaltung, ist zulässig. Anders als in einigen nationalen Genossenschaftsgesetzen fehlen Hinweise auf Selbstorganschaft. Hier vollzieht der Gesetzgeber nach, was in der Praxis, auch unter Umgehung entsprechender Gesetzesregelungen (§ 9 Abs. 2 GenG) bei großen und kommerzialisierten Genossenschaften längst zur allgemeinen Übung geworden ist (*Beuthien*: Fördermitglieder).

Zur Mitgliederkontrolle erklärte die Bundesjustizministerin *Zypries* in einer Pressemitteilung vom 19.10.2005: „Ideen aus der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion sollen auf die Genossenschaft übertragen werden. Dabei geht es z. B. um die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats durch Informationsrechte des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds und um bessere Informationsversorgung und Einflußmöglichkeiten der Mitglieder“.

Arbeitnehmermitbestimmung

Mangelnde Einigung über Fragen der Arbeitnehmermitbestimmung hat die Verabschiedung der VO über die europäische AG und die SCE über Jahre hinweg aufgehalten. Die jetzt gefundene Lösung in einer Richtlinie in Ergänzung der VO gibt drei Varianten vor, von denen eine im nationalen Genossenschaftsrecht verankert werden muss:

- Recht der Arbeitnehmer auf **Information** (französisches und skandinavisches Modell),
- Recht der Arbeitnehmer auf **Konsultation** (britisches Modell) und
- Recht der Arbeitnehmer auf **Partizipation** an der Willensbildung (deutsches Modell). In dieser Variante dürfen die Stimmrechte der Arbeitnehmervertreter 15% der gesamten Stimmrechte nicht überschreiten (Art. 59 Abs. 4).

Fehlen im nationalen Recht entsprechende Regeln zur Arbeitnehmermitbestimmung, dann können in diesem Land SCE nicht eingetragen werden (*Pezzini* 2004, S. 91).

Finanzierung

Bei der Diskussion über die VO über die SCE ging man von der Hypothese aus, dass grenzüberschreitend arbeitende Genossenschaften einen hohen Kapitalbedarf haben. Ganz allgemein haben Probleme der Finanzierung auch in Diskussionen über die Reform nationaler Genossenschaftsrechte hohen Stellenwert.

In den Vorbemerkungen zur VO über die SCE ist die Rede von der Suche nach und Verbreitung von vorbildlichen und innovativen Lösungen bei der Finanzierung von Genossenschaften. Dabei sollen in den Mitgliedsstaaten gewonnene Erfahrungen ausgetauscht werden (Kommission EG 2004, S. 10). Der fehlende Zugang von Genossenschaften zu Kapitalmärkten wird als Benachteiligung gegenüber anderen Unternehmensformen genannt.

In diesem Zusammenhang heißt es in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von 2004: „Die für Genossenschaften geltenden Rechtsvorschriften basieren zwar auf unterschiedlichen Ansätzen und Traditionen, respektieren jedoch im allgemeinen die Grundsätze des IGB von 1995...“. Die neuen Regelungen des Genossenschaftsrechts sollten auf den Genossenschaftsdefinitionen, Werten und Grundsätzen basieren, müssen aber flexibel sein, um die Genossenschaften auf gleichem Niveau mit konkurrierenden Unternehmen wettbewerbsfähig zu machen. Vorschriften des Genossenschaftsrechts müssen nicht nur den Grundsätzen des IGB Rechnung tragen, sondern auch den Anforderungen des Wettbewerbs und der modernen Marktwirtschaft (Kommission der EG 2004, S. 14).

Die klassischen Finanzierungsinstrumente der Genossenschaft mit ihren herkömmlichen Einschränkungen stehen auch in der SCE zur Verfügung:

- Das auf den Kreis der Mitglieder beschränkte Beteiligungskapital mit der zusätzlichen Einschränkung der Variabilität des Kapitals durch die Pflicht zur Rückzahlung der Geschäftsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder (Art. 3 Abs. 5) und einer stark eingeschränkten Übertragbarkeit der Geschäftsguthaben (nur unter gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern und mit Zustimmung des zuständigen Gremiums der Genossenschaft).
- Reserven aus unverteiltern Überschüssen, die als unteilbar gelten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf diese Reserven (Art. 65 Abs. 3).
- Bei der Verteilung von Gewinnen (Überschüssen) haben Rück- oder Nachvergütung im Verhältnis zur Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen den Vorrang vor einer (beschränkten) Kapitalbeteiligungsdividende.

Der hier zuletzt genannte herkömmliche Grundsatz wird in der VO über die SCE eher ins Gegenteil verkehrt. In Artikel 66 heißt es unter der Überschrift „Rückvergütung“:

„Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitglieder eine Rückvergütung entsprechend dem Umfang der von der SCE mit ihnen getätigten Geschäfte oder der von ihnen geleisteten Arbeit erhalten.“

In Art. 67 wird die Rück- oder Nachvergütung als Ergebnisverwendung klassifiziert, obgleich sie tatsächlich als eine Erstattung zu viel gezahlter oder zuwenig erhaltener Beträge (*le top perçu*) eine Form des Kostenausgleichs sind (*Beuthien 2004*: Art. 66 SCE, Rn. 1 mit Verweis auf § 19 GenG, Rn. 14 ff.). Dagegen wird auf die „Verzinsung“ der Geschäftsguthaben verwiesen. Streng genommen würde das bedeuten, dass Zinsen gezahlt werden müssen unabhängig davon, ob die Genossenschaft Überschüsse erwirtschaftet hat oder nicht (eine ähnliche Unschärfe findet sich seit 1973 in § 21a des deutschen GenG).

Diese herkömmliche Ausgestaltung der Finanzierungsregeln dient dem Zweck, Kapitalbeteiligungen von Investoren an Genossenschaften unattraktiv zu machen. Genau das Gegenteil soll aber nun mit

der Zulassung von Investorenmitgliedern erreicht werden. Dazu müssen auch die traditionellen Finanzierungsregeln geändert werden:

- Ausgabe von übertragbaren und verzinslichen Anteilen an nicht nutzende, aber investierende Mitglieder (Art. 67) und von Gratisanteilen.
- Ausgabe von Wertpapieren, die keine Geschäftsanteile sind und Schuldverschreibungen mit Sonderrechten auch an Dritte (Art. 64).

Durch entsprechende Vorschriften soll erreicht werden, dass die nutzenden Mitglieder die Kontrolle über die Genossenschaft behalten, andererseits aber die Minderheitsrechte der Investorenmitglieder geschützt werden, damit so „die Beteiligung derartiger Mitglieder auf ein Maß beschränkt wird, das die Wahrung des genossenschaftlichen Charakters des Unternehmens gewährleistet“ (Kommission der EG 2004, S. 15).

Fraglich ist, ob das gelingen kann. Schaffland schreibt dazu: „Es besteht die Gefahr, daß durch die Öffnung der Genossenschaft für Förderer und Investorenmitglieder und die Zulassung der Anteilsfinanzierung durch Dritte wichtige Merkmale der genossenschaftlichen Identität verloren gehen“, so dass das Profil der Genossenschaft als eigenständiger Organisationstyp mit klarer Abgrenzung gegenüber der Kapitalgesellschaft nivelliert wird. Eine derartige Entwicklung hält *Schaffland* besonders dann für problematisch, „wenn Genossenschaftskultur nicht mehr gelebt wird“ (*Schaffland* 2003, S. 21).

Vorschriften gegen Demutualisierung

Unter Demutualisierung versteht man die Aufhebung des Grundsatzes der Unteilbarkeit des gemeinsamen/kollektiven Vermögens einer Genossenschaft. Nach herkömmlichen Regeln genossenschaftlicher Tradition soll Schutz vor Demutualisierung dadurch erreicht werden, dass Reserven nicht an ausscheidende Mitglieder verteilt werden dürfen (keine Beteiligung am inneren Wert) und dass im Falle der Auflösung einer Genossenschaft in Bezug auf den Liquidationserlös „nicht-gewinnorientierte Übertragung“ (Art. 75) auf andere Genossenschaften oder Genossenschaftsverbände oder gemeinnützige Organisationen mit vergleichbaren Zielen erfolgen muss (*Pezzini* 2004, S. 89). Dadurch soll verhindert werden, dass von Mitglie-

dern über Generationen durch Gewinnverzicht akkumuliertes unteilbares Vermögen an die gegenwärtigen Mitglieder verteilt werden kann (Vgl. hierzu *Spear* 2004, S. 107 ff.).

Prüfung

Die Pflichtprüfung (Prüfung des Jahresabschlusses) muss durch Personen erfolgen, die nach den EU-Richtlinien als Prüfer qualifiziert sind (Art. 70). Die Prüfungsvorschriften des nationalen Rechts gelten automatisch, d. h. eine SCE mit Sitz in Deutschland muss einem Prüfungsverband angehören und wird durch Verbandsprüfer geprüft (*Beuthien* 2004 Art. 71 Rn. 1, S. 1302, vgl. auch *Gerike*).

7. SCE und Entwicklungstrends in Europäischen Genossenschaften

Zum Vorbildcharakter des Statuts der SCE äußert sich die EU-Kommission ambivalent. Einerseits erklärt die EU-Kommission, dass sie keine Absicht habe, mit der VO über die SCE Vorschläge für eine Harmonisierung des nationalen Genossenschaftsrechts vorzulegen (Kommission EG 2004, S. 14). Andererseits hat das Statut der SCE aber zweifellos für die neuen Mitgliedsstaaten eine gewisse Vorbildfunktion, obgleich sie sich als übernationales Recht nur bedingt als Vorbild für nationales Recht eignet (*Pezzini* 2004, S. 92-93). Ein entsprechender Einfluss zeigt sich auch bei den Beitrittsländern.

Die Kommission sieht jedoch ihre Aufgabe lediglich darin festzustellen, wo Unterschiede in nationalen Rechtsvorschriften die Verwendung der SCE behindern, und allgemeine Lösungen vorzuschlagen. „Dieses kann zu einer indirekten Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften führen“ (Kommission EG 2004, S. 13).

Zugleich wird angeregt, dass die europäischen Genossenschaftsverbände „Mustergesetze“ ausarbeiten und dabei von der EU-Kommission unterstützt werden (Kommission EG 2004, S. 14).

Die im Statut der SCE enthaltenen Neuerungen weichen von den klassischen Genossenschaftstraditionen ab, nehmen aber Entwicklungen auf, die sich bei nationalen Genossenschaftsbewegungen in der Praxis bereits vollzogen haben. Besonders zu nennen ist hier der Trend über die Ökonomisierung (*Draheim*) und Kommerzialisierung

zur fortschreitenden Angleichung an Regeln der Kapitalgesellschaften (Companization).

Daneben gewinnt die *Economie Sociale* als alternative Form des Wirtschaftens mit Verbindung von wirtschaftlichen und sozialen Zielen auch unter dem Namen Solidarwirtschaft oder Dritter Sektor weiter an Gewicht und findet besonders in den neuen EU-Mitgliedsstaaten und Beitrittsländern Interesse. EU, UNO, OECD und Internationales Arbeitsamt entdecken die Genossenschaften als Partner bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten und Programmen (Vgl. hierzu z.B. *Borzaga* und *Spear* 2004). Hier müssen die Fehler der 1970er und 1980er Jahre – nämlich die Instrumentalisierung der Genossenschaften für staatliche Zwecke – unbedingt vermieden werden und der Charakter der Genossenschaften als mitgliederbezogene und mitgliedergetragene, nach eigenen Prinzipien und Regeln arbeitende Organisationen betont und respektiert werden (*Münkner* 2000).

Die allgemein anerkannte Erklärung des IGB zur Identität von Genossenschaften mit ihrer Definition des Genossenschaftsbegriffs, der Genossenschaftswerte und der Genossenschaftsprinzipien schafft hier Klarheit.

Grundsatz 4: Autonomie und Unabhängigkeit

„Genossenschaften sind autonome Selbsthilfeorganisationen, die von ihren Mitgliedern kontrolliert werden. Wenn sie Vereinbarungen mit Dritten, auch Regierungsstellen treffen oder wenn sie Fremdkapital aufnehmen, geschieht dies in der Weise, daß die demokratische Kontrolle durch die Mitglieder und der Fortbestand der genossenschaftlichen Autonomie gewährleistet sind“.

Die Grundsätze des IGB sind Richtlinien, die es erlauben, Abweichungen von der genossenschaftlichen Grundstruktur zu erkennen und Grenzen aufzuzeigen, innerhalb welcher eine Annäherung der Genossenschaft an das Modell der Kapitalgesellschaften möglich ist, ohne dass das Profil der Genossenschaft nachhaltig geschwächt wird.

Über Jahrzehnte hat sich bei vielen europäischen Genossenschaften ein Trend zum Größenwachstum durch Fusionen und zur Umwandlung großer, mitgliederferner Genossenschaften in Kapitalgesellschaften herausgebildet. Erst spät ist bewusst geworden, dass einer sinkenden Zahl von Genossenschaften nur eine relativ kleine

Zahl von Neugründungen gegenüber steht, während sich Selbsthilfe-Initiativen zur Erreichung sozio-ökonomischer Ziele anderer Rechtsformen bedienen. Erst in neuerer Zeit wird zur Kenntnis genommen, dass sich das geltende nationale Genossenschaftsrecht nach punktuellen Reformen inzwischen eher für größere, kommerzialisierte, als für kleinere Genossenschaften mit starken Mitgliedergruppen eignet. Langsam kehrt das ursprüngliche Modell der kleinen, örtlich verwurzelten Genossenschaft auch in das Bewusstsein des Gesetzgebers zurück.

In Italien wurde ein besonderes Gesetz für kleine Genossenschaften erlassen, nachdem es dort schon seit 1988 ein Regionalgesetz für soziale Genossenschaften gibt, dessen Geltung 1991 auf das ganze Land ausgedehnt wurde. Auch im Referentenentwurf zur Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 2005 sind Vorschriften enthalten, durch welche die Gründung von Genossenschaften in Deutschland erleichtert und die allgemeinen Rahmenbedingungen gerade für kleine Genossenschaften verbessert werden. Zum Beispiel soll die Mindestzahl der Gründer von sieben auf drei abgesenkt werden, wie das in anderen Ländern bereits erfolgt ist. Außerdem sollen Genossenschaften für auch für soziale und kulturelle Zwecke zulässig sein (Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 19. 10. 2005).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass EU-Recht häufig die Grundlage für die Entwicklung des nationalen Rechts legt. Auch das Statut der SCE fördert gewollt oder ungewollt eine schleichende Harmonisierung. *Pezzini* spricht in diesem Zusammenhang von einer „Infizierung“ der nationalen Genossenschaftsgesetze und vergleicht den Vorgang dieser indirekten Harmonisierung mit einem System kommunizierender Röhren, mit dem Effekt, dass Neuerungen im Statut der SCE sich sukzessiv in allen nationalen Systemen wiederfinden (*Pezzini* 2004 S. 94).

So lautet die Aufgabe z. B. im italienischen Gesetzesdekret 6/2003 zur Reform des Genossenschaftsrechts: „Abstimmung mit dem EU-Recht, in dem die Verordnung der SCE besonders bedeutend ist“.

8. Ausblick

Unabhängig vom Fortschreiten des Gemeinschaftsrechts in der EU bleibt der Wettbewerb der nationalen Rechtssysteme bestehen. Die in den einzelnen Ländern entstandenen Traditionen und Modelle behalten ihre Ausstrahlungskraft und Vitalität, besonders dort, wo Organisationsmuster und Rechtsformen entstanden sind, die weltweit Verbreitung gefunden haben. Was eigenständige Rechtsformen für Genossenschaften betrifft, so weist *Pezzini* (S. 93) darauf hin, dass 4 der 15 EU-Mitgliedsstaaten vor der Erweiterung und 5 der 10 neuen Mitgliedsstaaten keine spezielle Genossenschaftsgesetzgebung, sondern hybride Regelungssysteme mit Wahlmöglichkeiten haben. Zwar regelt die SCE nicht das nationale Genossenschaftsrecht, aber zahlreiche Bezüge auf nationales Recht unterstreichen die Bedeutung einer starken nationalen Regelung, so dass sich bei den Staaten ohne spezielles Genossenschaftsrecht besonderer Handlungsbedarf ergibt.

Nicht zuletzt auf Druck der Europäischen Institutionen sind die europäischen Genossenschaftsverbände zur Zusammenarbeit über Branchen und ideologische Grenzen hinweg gezwungen worden. Nach Jahren der Doppelarbeit und Konkurrenz zwischen CCACE und IGB-Europa arbeitet seit dem 1. März 2005 eine gemeinsame Europäische Genossenschaftsplattform: „Co-operatives Europe“ als ein Koordinierungsausschuss der Europäischen Genossenschaftsverbände (CCACE) und dem Regionalbüro des IGB für Europa in Brüssel. Dieser Ausschuss wird gemeinsam von *Pauline Green* (Präsidentin von IGB-Europa) und *Etienne Pflimlin* (Präsident des CCACE) geleitet und hat ein Personal von 5 Personen. Die Aufgabe ist, die Zusammenarbeit von CCACE und IGB-Europa sicherzustellen. Ziel ist es, die Sichtbarkeit der Genossenschaften bei den EU-Institutionen zu erhöhen und ihnen einen einzigen kompetenten Ansprechpartner zu bieten, der die 7 europäischen genossenschaftlichen Branchenverbände und die 84 im IGB-Europa zusammengeschlossenen nationalen Genossenschaftsverbände vertritt. Nach Zeiten konkurrierender Ziele und Kompetenzüberschneidungen bei weitgehend gleicher Mitgliedergruppe ist die Schaffung von „Co-operatives Europe“ ein echter Fortschritt (hierzu *Wülker* 2001, S. 156 ff.) ganz im Sinne des Genossenschaftsgrundsatzes „Kooperation zwischen Genossenschaften“.

Über das Fortbestehen dieses Koordinierungsausschusses soll nach einer Probezeit von 18 Monaten im Mai 2006 bei der nächsten Regionalkonferenz von IGB-Europa entschieden werden (La Lettre du GNC N° 327-328, Mars-Avril 2005, S. 13).

In ihrer Mitteilung vom 23.02.2004 präsentiert die EU-Kommission ihre Sicht von der künftigen Rolle der Genossenschaften in Europa und von der Bedeutung des Statuts der SCE.

Nach Auffassung der Kommission ist das Potential der Genossenschaften bisher nicht voll genutzt. Von den Genossenschaften werden Beiträge zur Erreichung zahlreicher Gemeinschaftsziele erwartet.

Das Image der Genossenschaften muss besonders in den neuen Mitgliedsstaaten und in den Beitrittsländern verbessert werden. Dazu gehören die größere Sichtbarkeit der Genossenschaften und ihrer besonderen Merkmale und ein besseres Verständnis für die Besonderheiten des Genossenschaftssektors ebenso wie für diejenigen der Economie Sociale.

Aus der europäischen Genossenschaftstradition heraus könnte dabei in einer Welt der grenzenlosen Märkte und der global operierenden Unternehmen auf folgende Vorteile der Genossenschaften gebaut werden:

- Lokale Verwurzelung von Primärgenossenschaften bei hohem Systemvertrauen und Personenvertrauen der Mitglieder mit Transaktionskostenvorteilen (Beispiel: Raiffeisengenossenschaften in Südtirol).
- Vorteile der Kleinzelligkeit vor Ort und der Vernetzung in einem regionalen, nationalen und europäischen integrierten System (Beispiele: Rabobank, Niederlande; Crédit Mutuel, Frankreich).
- Übernahme von sozialen, medizinischen und pädagogischen Diensten, wo Staat und Markt versagen und wo herkömmliche Sozialstrukturen zerfallen (Beispiele: Sozialgenossenschaften in Italien, ASBL in Belgien, Rural Revival in Großbritannien).
- Arbeitsplatzsichernde und -schaffende Maßnahmen (Beispiele: Produktivgenossenschaften in Frankreich und Spanien; Soziale Genossenschaften in Italien; Multi-stakeholder-Genossenschaften (SCIC) in Frankreich; community co-operatives und neue Form

der Common Interest Company (CIC) in Großbritannien (zu CICs vgl. *Spear* 2004, 108 ff.).

Die Umsetzung des Statuts der SCE in nationales Recht bietet Gelegenheit, gleichzeitig das nationale Genossenschaftsrecht und die Rahmenbedingungen für Genossenschaftsentwicklung zu verbessern (Kommission EG 2004, S. 5f.).

In ihrer Mitteilung über die Förderung von Genossenschaften in Europa schlägt die Kommission ein ganzes Bündel von Maßnahmen (Aktionen) vor, z.B. in den Bereichen Bildung und Fortbildung, aber auch in der Entwicklung spezieller Forschungs- und Lehrprogramme für das Management förderungswirtschaftlicher Unternehmen an Universitäten.

Spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung der SCE soll deren Wirksamkeit überprüft werden und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat ein Bericht der Kommission mit eventuellen Änderungsvorschlägen vorgelegt werden (Art. 79 SCE VO und Kommission EG 2004, S. 16).

Nachdem der Rechtsrahmen für SCE, um den die europäischen Genossenschaftsverbände fast 40 Jahre gerungen haben, nun zur Verfügung steht, stünde es um die Glaubwürdigkeit der Genossenschaften schlecht, wenn in der Praxis von dieser neuen Möglichkeit der grenzüberschreitenden Kooperation kein Gebrauch gemacht würde (*Münkner* 1992, S. 32 ff.; *Pezzini* 2004, S. 94). Das Interesse an dem Statut der SCE ist von Land zu Land unterschiedlich. Einige Genossenschaftsverbände (z.B. in Deutschland) haben hauptsächlich deshalb an der Entwicklung des Statuts mitgearbeitet, um nicht anderen das Feld zu überlassen und Einfluss auf die Entwicklung zu nehmen.

Mit dem Statut der SCE ist das Kunststück gelungen, auf europäischer Ebene die Genossenschaften mit anderen Gesellschaftstypen gleichzustellen und die Identität der Genossenschaft als eigenständiger Wirtschafts- und Rechtsform – trotz einiger Abstriche – zu wahren, ohne länderspezifische Besonderheiten zu nivellieren. Das Statut der SCE ist frei wählbar, verdrängt also nicht das nationale Genossenschaftsrecht. Fast alle Regelungen, die das nationale oder regionale Genossenschaftsrecht erlaubt, sind auch in der SCE möglich.

Literatur

- Beuthien, Volker* (1989): Wie genossenschaftlich ist die eingetragene Genossenschaft?, in: *Beuthien, Volker: Genossenschaftsrecht: Woher – wohin? Hundert Jahre Genossenschaftsgesetz 1889-1989*, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen 69, Göttingen, S. 9-47.
- Beuthien, Volker* (1999): Das Genossenschaftsgesetz von heute – auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, in: Beiträge zur Diskussion (BzD), Schriftenreihe des Genossenschaftsverbandes Sachsen, Nr. 2/99, S. 8-16.
- Beuthien, Volker* (2000a): Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform – Idee unverbraucht – Rechtsform starr, in: *Der Betrieb*, Heft 23 vom 9.6.2000, S. 1161-1164.
- Beuthien, Volker* (2000b): Zur sozialen Funktion von Selbsthilfekooperativen in Europa (vornehmlich am Beispiel Deutschlands), in: *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht*, 11. Jahrgang, Dezember 2000, S. 534-542.
- Beuthien, Volker* (2002): Der genossenschaftliche Geschäftsanteil - Begriffliches Umding oder Schlüssel zur Öffnung der Rechtsform?, in: *AG 5/2002*, S. 266-278.
- Beuthien, Volker* (2003): *Wieviel Wandel verträgt die Genossenschaft?*, Marburger Hefte zum Genossenschaftswesen 1, 2. Aufl., Marburg.
- Beuthien, Volker* (2004): *Genossenschaftsrecht mit Umwandlungsrecht und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft*, 14. Aufl., München.
- Borzaga, Carlo and Spear, Roger* (Eds.) (2004): *Trends and Challenges for Co-operatives and Social Enterprises in developed and transition countries*, Trento.
- Gerike, J.* (2001): *Kontroll- und Prüfungsmechanismen der Genossenschaft – eine vergleichende Analyse der Regelungen in den EU-Mitgliedsstaaten*, Marburg.
- Hagen-Eck, Regine* (1995): *Die Europäische Genossenschaft*, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Hrsg. Thomas Oppermann, Bd. 36, Berlin.
- International Co-operative Alliance, ICA/IGB (1995): *Statement of Co-operative Identity*, in: *International Co-operative Review*, Vol. 88, Nr. 4, S. 85 und 86.
- International Labour Office, ILO (2002), *International Labour Conference; Recommendation Nr. 193, Recommendation concerning the promotion of co-operatives*, ILC 90-PR23-285-En-Doc., 20. Juni 2002.

- Jeantet, Thierry* (2000): Die französische Idee der *économie sociale*: Grundsatz und unternehmerische Umsetzung, in: *Harbrecht, Wolfgang* (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September in Nürnberg, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen 20, Nürnberg 2001, S. 83-95.
- Kodolitsch-Jonas, Tilka-S., von* (1997): Die Europäische Genossenschaft in identitätsorientierter Sicht, Hamburger Schriften zum Genossenschaftswesen 12, Göttingen.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Förderung der Genossenschaften in Europa, Brüssel 23.02.2004, KOM (2004) 18.
- Münkner, Hans-H.* (1987): Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Vorträge und Aufsätze des Forschungsinstituts der Universität Wien, Heft 13, Wien.
- Münkner, Hans-H.* (1989): Die Genossenschaft - neutraler Organisationstyp oder Abbild gesellschaftlicher Grundauffassungen in Europa?, Schriften zur Kooperationsforschung B. Vorträge Band 21, Tübingen.
- Münkner, Hans-H.* (1992): Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Vorträge und Aufsätze des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen der Universität Wien, Heft 17, Wien.
- Münkner, Hans-H.* (1993): Die Rechtstypik der Genossenschaft in den Partnerstaaten der EG, Genossenschaftswissenschaftliche Beiträge, Vorträge / Heft 32, Tübingen.
- Münkner, Hans-H.* (1994a): Fördermitglieder, Investorenmitglieder und externe Anteilseigner - Neue Ansätze zur Milderung der strukturellen Schwächen von Genossenschaften im Finanzierungsbereich, in: *Steding, Rolf* (Hrsg.): Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen 1994, S. 83 ff.
- Münkner, Hans-H.* (1994b): Organstrukturen von Genossenschaften im europäischen Vergleich, in: *Schiemenz, Bernd* und *Wurl, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Internationales Management, Wiesbaden 1994, S. 427-453.
- Münkner, Hans-H.* (1995): *Economie Sociale* aus deutscher Sicht, Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 30, Veröffentlichung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg, Marburg.

- Münkner, Hans-H.* (2000): Rediscovery of Co-operatives in Development Policy, in: International Co-operative Alliance, Regional Office for Asia and the Pacific (ROAP), Coop Dialogue, Vol. 10, No. 1, January 2000, pp. 8-13.
- Münkner, Hans-H.* (2003): Anspruch und Realität von Genossenschaften in Zeiten der Globalisierung, in: Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des Deutschen Genossenschaftswesens e.V. (Hrsg.): Dokumentationsreihe Heft 1, Delitzsch 2003, S. 6-13.
- Münkner, Hans-H.* (2004a): Die Genossenschaften in Europa und die Europäische Genossenschaft, in: *Steding, Rolf/Blisse, Holger/Hanisch, Markus* (Hrsg.): Grundfragen der Theorie und Praxis von Genossenschaften, Berliner Beiträge zum Genossenschaftswesen 61, Berlin 2004, S. 125-149.
- Münkner, Hans-H.* (2004b): Multi-stakeholder cooperatives and their legal framework, in: *Borzaga, Carlo and Spear, Roger* (Eds.): Trends and challenges for Co-operatives and Social Enterprises in developed and transition countries, Trento 2004, pp. 49-81.
- Pezzini, Enzo* (2004): The European Co-operative Society: A new step in European company law, in: *Borzaga, Carlo and Spear, Roger* (Eds.): Trends and challenges for Co-operatives and Social Enterprises in developed and transition countries, Trento 2004, pp. 83-95.
- Pleister, Christopher* (2001): Die unterschiedlichen Wurzeln der Genossenschaftsidee in Europa und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Genossenschaften im 21. Jahrhundert, in: *Harbrecht, Wolfgang* (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaften in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September 2000 in Nürnberg, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen Nr. 20, Nürnberg 2001, S. 29-37.
- Ringle, Günter* (2002): Mitgliedschaft von „Investoren“ in Genossenschaften, in: *Münkner, Hans-H. und Ringle, Günther* (2002): Perspektiven für die genossenschaftliche Finanzierung, Hamburger Beiträge zum Genossenschaftswesen 28, Hamburg 2002, S. 51-80.
- Schaffland, Hans-Jürgen* (2001a): Änderungen des Genossenschaftsgesetzes aus der Sicht der Praxis, in: ZfgG Band 51 (2001) Heft 3, S. 208-213.

- Schaffland, Hans-Jürgen* (2001b): Die Vorschläge der Europäischen Union für ein Statut einer europäischen Genossenschaft, in: *Harbrecht, Wolfgang* (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen Band 20, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. Bis 7. September 2000 in Nürnberg, Nürnberg 2001, S. 123-132.
- Schaffland, Hans-Jürgen* (2003): Konturen des Statuts der Europäischen Genossenschaft, in: Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des Deutschen Genossenschaftswesens e.V. (Hrsg.): Dokumentationsreihe Heft 1, Delitzsch 2003, S. 17-22.
- Schaffland, Hans-Jürgen* (2004): Eine neue Rechtsform. Die Europäische Genossenschaft kommt 2006, in: *Bankinformation* 2/2004, S. 72-73.
- Spear, Roger* (2004): From co-operative to social enterprise: trends in European experience, in: *Borzaga, Carlo and Spear, Roger* (Eds.): Trends and challenges for Co-operatives and Social Enterprises in developed and transition countries, Trento 2004, pp. 99-114.
- United Nations General Assembly (2001), Resolution 56/114 of 19 December 2001; Guidelines aimed at creating a supportive environment for the development of cooperatives (A/56/73-E/2001/68; A/Res/56).
- Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Amtsblatt der EU 18.08.2003 L 207/1 DE, 18.08.2003, L. 207/25 DE und Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 27. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, Amtsblatt der EU, 18.08.2003 L.207/25 DE.
- Wülker, Hans-Detlef* (2001): Die genossenschaftliche Verbund- und Verbandsstruktur in der Europäischen Union, in: *Harbrecht, Wolfgang* (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September in Nürnberg, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Veranstaltungen Nr. 20, Nürnberg 2001, S. 137-164.

Der Internationale Genossenschaftsbund

Stellungnahme zur genossenschaftlichen Identität

Definition

Eine Genossenschaft ist eine Gruppe von Personen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um gemeinsam wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse durch ein gemeinsam getragenes und demokratisch kontrolliertes Unternehmen zu befriedigen.

Werte

Genossenschaften beruhen auf den Werten der Selbsthilfe, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. In der Tradition ihrer Gründer stehen Genossenschaften für Ehrlichkeit, Offenheit, soziale Verantwortung und Sorge für andere.

Prinzipien

Die genossenschaftlichen Prinzipien dienen den Genossenschaften als Richtlinien, mit deren Hilfe sie ihre Werte in die Praxis umsetzen.

Grundsatz 1: Freiwillige und offene Mitgliedschaft

Genossenschaften sind Organisationen auf freiwilliger Basis, die jedem offenstehen, der ihre Dienste in Anspruch nehmen kann und bereit ist, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten zu übernehmen, ohne jegliche Diskriminierung von Geschlecht, sozialer Herkunft, Rasse und politischer oder religiöser Überzeugung zu akzeptieren.

Grundsatz 2: Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder

Genossenschaften sind demokratische Organisationen, die von ihren Mitgliedern kontrolliert werden. Diese arbeiten aktiv mit, indem sie ihre Politik selbst bestimmen und durch demokratische Entscheidungen umsetzen. Männer und Frauen, die als gewählte Vertreter arbeiten, sind der Gesamtheit der Mitglieder rechenschaftspflichtig.

In Genossenschaften auf unterster Organisationsebene haben Genossenschaftsmitglieder grundsätzlich gleiches Stimmrecht (ein Mitglied, eine Stimme); Genossenschaften auf anderen Ebenen sind ebenfalls demokratisch organisiert.

Grundsatz 3: Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder

Genossenschaftsmitglieder beteiligen sich zu gleichen Teilen am Kapital ihrer Genossenschaft, das sie demokratisch kontrollieren. Zumindest ein Teil der Rücklagen verbleibt in der Regel im gemeinschaftlichen Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder erhalten eine begrenzte Vergütung, wenn überhaupt, für das von ihnen gezeichnete Kapital, dessen Einzahlung Grundbedingung für die Mitgliedschaft ist. Die Mitglieder verwenden Erträge für einen oder alle der nachfolgend aufgeführten Zwecke: Weiterentwicklung der Genossenschaft, soweit möglich durch Bildung von Rücklagen, von denen zumindest ein Teil unteilbar ist. Die Verteilung von Überschüssen an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis zu den von diesen für die Genossenschaft erbrachten Leistungen oder dient der Förderung anderer, von den Mitgliedern beschlossener Aktivitäten.

Grundsatz 4: Autonomie und Unabhängigkeit

Genossenschaften sind autonome Selbsthilfeorganisationen, die von ihren Mitgliedern kontrolliert werden. Wenn sie Vereinbarungen mit Dritten, auch Regierungsstellen, treffen oder wenn sie Fremdkapital aufnehmen, geschieht dies in der Weise, dass die demokratische Kontrolle durch die Mitglieder und der Fortbestand der genossenschaftlichen Autonomie gewährleistet sind.

Grundsatz 5: Ausbildung, Fortbildung und Information

Genossenschaften gewährleisten Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder, ihrer gewählten Vertreter, ihrer Geschäftsführer und Angestellten, so dass diese zur Fortentwicklung ihrer Genossenschaft wirksam beitragen können. Darüber hinaus informieren sie die Öffentlichkeit – besonders die Jugend und die meinungsbildenden Multiplikatoren – über Merkmale und Vorzüge der Genossenschaft.

Grundsatz 6: Kooperation zwischen Genossenschaften

Genossenschaften dienen den Interessen ihrer Mitglieder am wirksamsten und stärken die Genossenschaftsbewegung am ehes-

ten durch Zusammenarbeit zwischen den örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Strukturen.

Grundsatz 7: Sorge für die Gemeinschaft

Genossenschaften arbeiten für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen durch Maßnahmen, die von ihren Mitgliedern gebilligt werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN

Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge:

- Band 1: Neuere Tendenzen im Genossenschaftswesen, Göttingen 1966.
Band 2: *Piller, E.*, Kreditgenossenschaften in Österreich, Göttingen 1970.
Band 3: Aktuelle Fragen des Genossenschaftsbetriebes, Göttingen 1970.
Band 4: *Cupal, W.*, Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft Österreichs (von 1955 bis 1967), Göttingen 1976.
Band 5: *Patera, M.* (Hrsg.), Perspektiven der Genossenschaftsrevision, Orac, Wien 1986.
Band 6: *Patera, M.* (Hrsg.), Aktualität und Modernität der Genossenschaftskonzeption von F. W. Raiffeisen, Wien 1989.
Band 7: *Brazda, J.*, Der Rechtsformwandel bei Genossenschaften - am Beispiel der deutschen Konsumgenossenschaften.
Schediwy, R., Probleme des föderativen Verbundes der Konsumgenossenschaften in Frankreich, Wien 1991.
Band 8: *Patera, M.* (Hrsg.): Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Wien 1993.
Band 9: *Schwabe, G./Schediwy, R.*: Die Umgründung der französischen Sparkassen in genossenschaftlicher Rechtsform, Wien 2001.
Band 10: 50 Jahre FOG Gründung - Aufbau - Bewährung, Wien 2002.
Band 11: *Harsch, U.*, Wohnbegleitende Dienstleistungen. Eine Chance für Wohnbaugenossenschaften
Wagner, Ph., Das Informationsmanagement einer Wohnbaugenossenschaft, Wien 2003.
Band 12: *Ettenuer, G.*: Implementierung von Bildungscontrolling in der Bankwirtschaft, Wien 2003.
Band 13: *Iby, O.*: Balanced Scorecard als strategisches Managementinstrument in Kreditgenossenschaften, Wien 2004.
Band 14: *Biricz, K.*: Das genossenschaftliche Netzwerk - ein Modell für die burgenländischen Winzergenossenschaften, Wien 2005.

Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen der Universität Wien:

- Heft 1: *Westermann, H.*, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Wien 1967.
Heft 2: *Draheim, G.*, Kooperation und Konzentration im Genossenschaftswesen, Wien 1968.
Heft 3: *Philipowski, R.*, Mehrwertsteuer und Genossenschaften, Wien 1971.
Heft 4: *Hahn, O., Lexa, H., Mann, G.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 1. Teil, Wien 1973.
Heft 5: *Vodrazka, K.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 2. Teil, Wien 1974.

- Heft 6: *Weber, W.*, Wirtschaftliche Kooperation als praktizierte Solidarität, Wien 1975.
- Heft 7: *Ruppe, H. G.*, Körperschaftssteuerfragen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1976.
- Heft 8: *Stoll, G.*, Die Gemeinnützigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Abgabenrecht, Wien 1976.
- Heft 9: *Wychera, R.*, Auswirkungen des neuen Kreditwesengesetzes, Wien 1980.
- Heft 10: *Attems, R.*, Organisationsentwicklung und Genossenschaften, Wien 1982.
- Heft 11: *Tanzer, M.*, Entwicklung und Zukunft der Körperschaftsbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1983.
- Heft 12: *Beuthien, V.*, Genossenschaften und Kartellrecht. Das Kartellamt als Orakel. Durch unbegrenzte Auslegung zum offenen Kartellrecht?, Wien 1987.
- Heft 13: *Münkner, H.*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien 1987.
- Heft 14: *Philipowski, R., Hofkens, F.*, Besteuerung von Genossenschaften im internationalen Vergleich, Wien 1990.
- Heft 15: *Raschauer, B.*, Bankenaufsicht und Europäische Integration, Wien 1991.
- Heft 16: *Aicher, J.*, Aspekte der Fusionskontrolle in der EG - Konsequenzen für Österreich, Wien 1992.
- Heft 17: *Münkner, H.H.*, Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Wien 1992.
- Heft 18: *Purtschert, R., Weiss, M.*, Marketing für Genossenschaften, Wien 1993.
- Heft 19: *Folz, W.*, Perspektiven europäischer Genossenschaftsbanken in der EG, Wien 1993.
- Heft 20: Beschäftigungspolitische Akzente der Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 21: Osterweiterung und Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 22: Reform der französischen Sparkassenorganisation - auf dem Weg zur Genossenschaft, Wien 2000.
- Heft 23: Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000.
- Heft 24: *Dellinger, M.*: Die Genossenschaft als Gesellschafter - Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeitsgrenzen der Beteiligung an anderen Rechtsträgern, Wien 2001.
- Heft 25: *Harbrecht, W.*: Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen, Wien 2001.
- Heft 26: *Krejci, H.*: Zum Förderungsprivileg der Genossenschaften, Wien 2002
- Heft 27: *Beuthien, V.*, Die atypisch stille Gesellschaft - ein Weg zu mehr Kapital für eingetragene Genossenschaften?, Wien 2003.
- Heft 28: *Theurl, Th.*: Die Wettbewerbsfähigkeit genossenschaftlicher Netzwerke, Wien 2004.
- Heft 29: Agricultural Co-operatives are facing a challenge, Wien 2004.